

Per Email an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 20. Dezember 2019

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Innovation“ und „Digitalisierung“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz befürwortet und unterstützt SFTI die beabsichtigten Änderungen im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), welche insbesondere eine flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten, und die stärkere Förderung von Jungunternehmen ermöglichen sollen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit der **Projektförderung** möchten wir uns gerne wie folgt äussern:

SFTI teilt die Ansicht des Bundesrats, wonach (weitere) Kooperationen auf internationaler Ebene sichergestellt werden müssen. Dies bedingt, dass Beiträge nicht nur an Forschungspartner, sondern auch an ausländische Umsetzungspartner (Unternehmen) geleistet werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint die Schaffung von Art. 19 Abs. 1^{bis} durchaus sinnvoll. Allerdings führt diese Ausnahmeregelung nach unserem Verständnis zu einer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Umsetzungspartner bei der Ausschüttung von Förder-Beiträgen. Wir möchten daher anregen, eine Ausnahmeregelung zu prüfen, die es erlauben würde, Förder-Beiträge auch an inländische Umsetzungspartner zu leisten. Auf jeden Fall gilt es durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Schweizer Umsetzungspartner gegenüber ausländischen (konkurrierenden) Umsetzungspartner keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Weiter begrüsst es SFTI, dass die Bandbreite für Beteiligungen des Umsetzungspartners insofern flexibilisiert wird, als nicht mehr eine „hälftige“, sondern neu eine „angemessene“ Beteiligung des Unternehmens vorgeschrieben wird. Dadurch kann den tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen

eines Förderprojekts einzelfallweise, d.h. unter Berücksichtigung der effektiven Aufwendungen seitens der beteiligten Kooperationspartnern, besser bzw. angemessen Rechnung getragen werden. Begrüssenswert ist auch die Möglichkeit, dass Innosuisse in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine geringere Beteiligung als 40 Prozent verlangen oder ganz auf eine Beteiligung verzichten kann.

SFTI erachtet es sodann als wichtig, dass Innosuisse auch Innovationsprojekte fördern kann, die von Forschungspartnern *ohne* Umsetzungspartner realisiert werden, sofern diese Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotential aufweisen. Hier dürften sich allerdings Abgrenzungs- bzw. Beurteilungsschwierigkeiten ergeben, da es sich bei den Kriterien „bedeutend“ und „nicht hinreichend bestimmt“ um auslegungsbedürftige Begriffe handelt. Auch stellt sich die Frage, ob ein Innovationsprojekt, welches zwar ein hinreichend bestimmtes Innovationspotential aufweist, aber – aus welchen Gründen auch immer – (noch) keinen Umsetzungspartner akquirieren kann, ebenfalls von Förder-Beiträgen profitieren kann. Diese Fragen müssten mit Blick auf eine rechtssichere Umsetzung der Bestimmung geklärt werden.

Startup-/Spin-off-Förderung:

SFTI begrüsst die Neuerung, wonach Startups („wissenschaftsbasierte Jungunternehmen“) direkt gefördert werden können, indem Beiträge sowohl an Projektkosten, die bei den Startups selbst entstehen als auch Kosten für den notwendigen Einkauf von Leistungen Dritter, geleistet werden. Anders als im Erläuternden Bericht wird im VE-FIFG nicht zwischen „Spin-Off“-Startups und von einer Forschungsanstalt unabhängigen Startups unterschieden. Aus der Sicht von SFTI kann eine solche Unterscheidung bzw. Ungleichbehandlung von Startups denn auch nicht gewollt sein, sofern und soweit durch die beabsichtigte Neuerung – wie im Erläuternden Bericht ausdrücklich erwähnt – das gesamte Startup-Ökosystem in der Schweiz gefördert werden soll.

Auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig sind aus unserer Sicht folgende Kriterien (Art. 19 Abs. 3^{bis}):

- „Wissenschaftsbasiertes Jungunternehmen“
- „Erstmaliger Markteintritt“

Vor dem Hintergrund des Ziels, das gesamte Schweizer Startup-Ökosystem zu fördern, sind nach unserem Dafürhalten beide Kriterien weit auszulegen. Das Kriterium der „Wissenschaftlichkeit“ darf insbesondere nicht verhindern, dass Jungunternehmen im Bereich der Entwicklung digitalisierter Geschäftsmodelle von einer Projektförderung ausgeschlossen sind. Wie Innosuisse auf ihrer Webseite selbst festhält, ist das Potential im Bereich Digitalisierung nach wie vor gross und es ist darauf hinzuwirken, dass die Schweiz auch in Zukunft zu den führenden Ländern bei der Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien gehört.

Aus den gleichen Überlegungen ist das Kriterium des „erstmaligen Markteintritts“ unseres Erachtens so zu verstehen, dass nicht der Markteintritt des Unternehmens, sondern vielmehr der Markteintritt eines bestimmten Produkts relevant ist. Nur dann können auch Startups, die bereits im Markt sind, für ein (weiteres) innovatives Projekt von einer Förderung profitieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations